

---

# Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Oberoderwitz und Niederoderwitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oderwitz-Mittelherwigsdorf

Für die Friedhöfe:

In Kommune Oderwitz: Friedhof Oberoderwitz, Friedhof Niederoderwitz

vom 11.12.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oderwitz-Mittelherwigsdorf hat in seiner Sitzung vom 21.10.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgen-de Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrich-tungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistun-gen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebühren-pflichtige Leistung nach dieser Ordnung bean-tragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte er-worben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Fried-hofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebühren-schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Fried-hofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebühren-schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuld-nner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunter-haltungsgebühren mit der Verleihung des Nut-zungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlänge-rung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der ge-samten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind in-nerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entspre-chender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemein-schaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeit-raum von 3 Jahren im Voraus festgesetzt<sup>1</sup>. Sie ist bis zum 31.12. des jeweiligen Erhebungsjahres fäl-lig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstat-teten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsv erfahren eingezogen. Die Kosten der Voll-streckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tra-gen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgrün-den wegen persönlicher oder sachlicher Härten ge-stundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

---

<sup>1</sup> Unzutreffendes streichen



## A. Benutzungsgebühren

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

#### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	576,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahrs Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	1.152,00 €
	Sarg Oberoderwitz (Ruhezeit 25 J.)	1.440,00 €
	Sarg Niederoderwitz (Ruhezeit 30 J.)	1.728,00 €

#### 2. Wahlgrabstätten

##### 2.1 für Sargbestattungen

	Oberoderwitz (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1	Einzelstelle	1.620,00 €
2.1.2	Doppelstelle	3.240,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	4.860,00 €
	Niederoderwitz (Nutzungszeit 30 Jahre)	
2.1.4	Einzelstelle	1.944,00 €
2.1.5	Doppelstelle	3.888,00 €
2.1.6	Dreifachstelle	5.832,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u> (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.2.1	Einzelstelle (je 2 Urnen)	1.296,00 €
2.2.2	Doppelstelle (je 4 Urnen)	2.592,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager	64,80 €

### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) Anfallende Gebühren werden gemäß § 8 erhoben.	
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	640,00 €
3.	Urnenbeisetzung	404,00 €
4.	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	32,00 €

### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 36,00 € pro Grablager.

### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle - entfällt

### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal, die Beisetzung, die Nutzungs- und

Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.1	Urnengemeinschaftsanlage Niederoderwitz pro Beisetzung	4.692,84 €
1.2	Baumgrab Oberoderwitz pro Beisetzung	4.242,07 €
1.3	Urnengemeinschaftsgrab an der Mauer Oberoderwitz pro Beisetzung	3.806,00 €

## B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	50,00 €
2.	Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	50,00 €
3.	Umschreibung von Nutzungsrechten	25,00 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2026 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (2) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger).
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt im Ortsteil Niederoderwitz, Kirchstraße 13. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

## § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.09.2021 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Oderwitz, den 11.12.2025

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oderwitz-Mittelherwigsdorf

  
Vorsitzende/r



  
Mitglied



Bestätigt  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen  
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den ..... 18. DEZ. 2025

am Rhain  
Leiter des Regionalkirchenamtes